

**Stellungnahme von Elke Baezner, Präsidentin DGHS,
für Anhörung im Landtag Rheinland-Pfalz am 29.Mai 2015**



„Sein Leben muss ein jeder auch vor anderen rechtfertigen,
den Tod aber nur vor sich selbst.“ (Seneca, 70. Brief an Lucilius)

Die Rechtslage:

Die bestehende Rechtslage in Deutschland bedarf keiner Änderung des Strafrechts. Denn: Die „Tötung auf Verlangen“, also die Tötung durch einen Dritten ist nach geltendem deutschen Strafrecht (§ 216 StGB) eindeutig verboten und wird mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft. Straffrei ist dagegen die Beihilfe zum freiverantworteten Suizid, da dieser selbst keinen Straftatbestand darstellt.

Die Aktivitäten einiger weniger als unseriös eingestufte sog. „Sterbehilfe-Vereinigungen“ zum Vorwand zu nehmen, um jegliche organisierte, gewerbsmässige und geschäftsmässige, auch ärztliche Suizidbeihilfe in Deutschland zu unterbinden, ist durch nichts zu rechtfertigen. Ein Zurückfallen des Gesetzgebers hinter bereits jetzt in der Bundesrepublik geltendes und weitgehend akzeptiertes Recht aus religiösen bzw. weltanschaulich einseitigen, nur von einer Minderheit getragenen Gründen, wie sie in einigen der vorliegenden Gesetzesvorschlägen zum Ausdruck kommen, wäre ein Missbrauch des Strafrechts und somit inakzeptabel. Jede Änderung des Strafrechts auf einem so sensiblen Gebiet müsste zudem auf breit angelegten empirischen Forschungen beruhen, die es jedoch in Deutschland bis heute nicht gibt.

Konsequenzen für Ärzte und Sterbewillige:

„Die Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid würde dagegen dazu führen, dass professionelle Hilfe, die gerade Ärzte und Ärztinnen leisten könnten, erschwert oder unmöglich wird, weil sich Beistehende aus Furcht vor einer Strafbarkeit von den Sterbewilligen abwenden. Diese werden in den Brutal-Suizid gedrängt“. „Die Einführung einer Strafbarkeit von Ärzten wegen Beihilfe zum Suizid ist deshalb entschieden abzulehnen... Wir plädieren deshalb dafür, das Berufsrecht so zu vereinheitlichen, dass die Hilfe beim Suizid als ärztliche Gewissensentscheidung zulässig bleibt.“ (Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe. 15.4.2015). Das bestätigt auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. März 2012, wonach das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung und v.a. der Gewissensfreiheit des Arztes mit einem uneingeschränkten, ausnahmslosen Verbot der ärztlichen Suizidhilfe nicht vereinbar ist (mit Berufung auf Art. 4 und 12, Abs. 1 GG). Selbstverständlich ist kein Arzt dazu verpflichtet, er kann, aber er muss nicht Sterbehilfe leisten.

Urteilsfähige erwachsene Sterbewillige müssen aber vorab neutral, objektiv und ergebnisoffen über Alternativen beraten werden können. Ein entsprechendes Beratungsangebot trägt dazu bei, Ängste in Bezug auf Sterben und Tod abzubauen und Affekt-Suizide zu verhindern, bei 100 000 Suizidversuchen pro Jahr eine offenkundige Notwendigkeit. Würde jede Sterbehilfe in Deutschland kriminalisiert, wäre eine der Konsequenzen, dass verzweifelte Schwerkranke mit infauster Prognose, die noch reisefähig sind und über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, vermehrt von der Möglichkeit des sog. Sterbe-Tourismus in die Schweiz Gebrauch machen, oder aber zu grausamen, Dritte gefährdende Methoden Zuflucht nehmen.

Der Wille der Bevölkerung:

Es gibt einen eklatanten Widerspruch zwischen dem Willen der Bevölkerung und dem der Politiker. Eine Strafbarkeit der Suizidbeihilfe griffe gravierend in das Selbstbestimmungsrecht der Bürger unseres Landes ein. Alle Repräsentativ-Umfragen der letzten Jahre belegen, dass mehr als zwei Drittel der Bevölkerung beim geplanten Freitod von kompetenten und

verständnisvollen Menschen unterstützt werden wollen. Idealerweise ist das der Hausarzt, der die medizinische Situation, das soziale Umfeld und die Wertvorstellungen des Kranken wohl am besten einschätzen kann. Zudem ist der Zugang zu einem geeigneten Medikament oder Medikamentenmix, der einen menschenwürdigen, sanften und raschen Tod ermöglicht, nur über ein ärztliches Rezept möglich. Jedoch bedarf es dazu noch einer Änderung des aktuellen Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzes.

Um ein selbstbestimmtes Sterben zu ermöglichen, möchte die DGHS über die rein palliativmedizinische Betreuung hinaus alle bisher legalen Formen der Sterbehilfe einschliesslich der Möglichkeit des ärztlich assistierten, aber freiverantworteten, vom Kranken ausdrücklich gewollten Suizids gewahrt sehen, ohne moralische Bewertung durch Andersdenkende. Denn Menschenwürde basiert auch auf Wahlfreiheit.